

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr,

Der Verein führt den Namen **Fraueninitiative 04 e.V.**

Er ist beim Registergericht des Amtsgerichtes Bonn eingetragen worden.

Der Verein hat seinen Sitz in Mechernich-Wachendorf.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweckbestimmung

1. Zweck des Vereins ist Gesundheitsvor- und fürsorge sowie Altenhilfe für Frauen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitfrauen des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitfrauen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Ziel des Vereins

1. Der Verein will geeignete Maßnahmen durchführen und Einrichtungen für Frauen schaffen, die ein würdevolles Leben bei Krankheit und im Alter sicherstellen.
2. Frauen, die Gewalt erlebt und überlebt haben, sollen entsprechende Angebote und Maßnahmen finden.
3. Für lesbische Frauen sollen Pflege und Betreuung ausschließlich durch Frauen sichergestellt werden. Des Weiteren sollen Angebote entsprechend den Bedürfnissen ihrer Lebensform entwickelt werden.
4. Der Verein will geeignete Einrichtungen schaffen und unterhalten, bzw. sich an Einrichtungen beteiligen die dem Zweck und Ziel des Vereins entsprechen.

§ 4 Mitfrauenschaft

1. Mitglieder im Sinne des Vereinsrechts, werden in dieser Satzung Mitfrauen genannt. Stimmberechtigte Mitfrauen können nur Frauen werden.
2. Der Jahresmitfrauenbeitrag für die stimmberechtigten Mitfrauen beträgt 50 € Regelbeitrag, nach oben ist der Beitrag offen, mindestens aber 30 €,
3. Frauen, Männer und juristische Personen können Fördermitfrauen werden. Diese fördern den Verein materiell. Sie haben kein Stimmrecht. Ihr Mindestbeitrag beträgt 50 € im Jahr.
4. Frauen können zu Ehrenmitfrauen benannt werden, diese müssen keine Beiträge entrichten, sie werben mit ihrem bekannten Namen für den Verein.
5. Mitfrauen, Fördermitfrauen und Ehrenmitfrauen werden vom Vorstand aufgenommen.
6. Die Mitfrauenschaft endet durch erklärten Austritt gegenüber den Vorstandsfrauen, durch Ausschluss und durch Tod. Der Ausschluss kann von den Vorstandsfrauen ausgesprochen werden, wenn eine Mitfrau sich vereinschädigend verhält. Der Ausschluss muss vor der Mitfrauenversammlung gerechtfertigt werden. Die Vollversammlung kann den Ausschluss aufheben.
7. Mitfrauen oder Fördermitfrauen die ihren Mitgliedsbeitrag nicht zahlen, können vom Vorstand, nach zweifacher Mahnung, aus dem Verein ausgeschlossen werden.
8. Mitfrauen und Fördermitfrauen kann auf Antrag beim Vorstand, in einer Notlage, der Vereinsbeitrag erlassen oder gestundet werden.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitfrauenversammlung (Vollversammlung)
- der Vorstand
- der Beirat (ist kein Pflichtorgan)

§ 6 Die Mitfrauenversammlung

Ist die Vollversammlung im Sinne des Vereinsrechts.

1. Die Mitfrauenversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Beitragssätze und Zahlungsfristen festlegen,
- Jahresgeschäftsbericht entgegennehmen,
- Entlastung des Vorstandes,
- Neuwahl des Vorstands
- Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
- Ausschluss von Mitfrauen genehmigen

2. Die Mitfrauenversammlung des Vereins tagt mindestens alle drei Jahre.

3. Die Einladung erfolgt mit Tagesordnung in einer Frist von vier Wochen durch den Vorstand.

4. Die Einladung erfolgt per Mail. Nur Mitfrauen ohne Mailadresse, oder wenn sie es ausdrücklich wünschen, erhalten die Einladung per Brief.

5. Der Vorstand hat unverzüglich zu eine außerordentliche Mitfrauenversammlung einzuladen, wenn das mindestens 40 % der Mitfrauen unter Angabe von Gründen fordern.

6. Der Vorstand leitet die Mitfrauenversammlung und bestimmt eine Protokollantin.

7. Die Beschlüsse der Mitfrauenversammlung werden durch die Unterschrift der Vorstandsfrauen beurkundet.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei gleichberechtigten Vorstandsfrauen, aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitfrauen, die von der Mitfrauenversammlung für drei Jahre gewählt werden. Die Vorstandstätigkeit ist ehrenamtlich.

2. Sollte eine Vorstandsfrau ausscheiden und der Vorstand dadurch unter zwei Frauen groß sein, muss in der Frist von einem Jahr eine neue Vorstandsfrau nachgewählt werden. Die jeweils amtierenden Vorstandsfrauen bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit, solange im Amt, bis Nachfolgerinnen gewählt sind.

3. Die außerordentliche Neu- und Abwahl, auch einzelner Vorstandsfrauen ist jederzeit möglich.

4. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich, er ist für die Geschäftsführung verantwortlich im Sinne des § 26 BGB. Er lädt zur Mitfrauenversammlung ein, dies kann auch elektronisch erfolgen. Mitfrauen ohne Mailadresse oder wenn sie es ausdrücklich wünschen, erhalten die Einladung per Brief.

5. Die Vorstandsfrauen sind nur zu zweit zeichnungsberechtigt.

6. Der § 181 BGB findet keine Anwendung, den Vorstandsfrauen sind Insihgeschäfte ausdrücklich erlaubt. Die Mitfrauenversammlung muss darüber informiert werden.

7. Der Vorstand hat alle Aufgaben, die nicht einem anderen Organ ausdrücklich zugewiesen sind.

8. Vorstandsmitglieder können für Tätigkeiten die über das Ehrenamt hinausgehen vom Verein bezahlt werden.

9. Der Vorstand kann Satzungsänderungen die von öffentlichen Stellen gefordert werden durchführen. Der Vorstand muss dies einstimmig beschließen.

§ 8 Der Beirat

Der Beirat besteht aus mindestens zwei Frauen, die durch den Vorstand bestimmt werden. Die Mitfrauenversammlung kann Vorschläge machen.

Die Anwesenheit der Beirätinnen auf der MV ist nicht erforderlich.

Die Aufgaben der Beirätinnen sind:

- Fachliche, politische und ethische Unterstützung und Beratung des Vorstands und des Vereins.
- Streitschlichtung
- Besondere Dienstleistungen der Beirätinnen können vergütet werden.
- Jede Beirätin kann jederzeit ihr Amt niederlegen.
- Der Vorstand kann eine Beirätin abberufen.

§ 9 Stimmrecht / Beschlussfähigkeit

1. Die Mitfrauenversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienen stimmberechtigten Mitfrauen beschlussfähig.
2. Die Mitfrauenversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einer 2/3 Mehrheit.
3. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins werden mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit, der anwesenden Stimmberechtigten gefasst.

§ 10 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an SAFIA e.V., eingetragen beim Vereinsregister in Wiesbaden. Dieser Verein hat es unmittelbar und ausschließlich für seine gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden.

Sollte diese Vermögensverwendung nicht möglich sein, wird mit Zustimmung des Finanzamtes eine andere gemeinnützige und mildtätige Organisation benannt.

Mechernich, 24.08.2014